

Informationen zur Fachprüfung Europarecht

Stand: Juni 2019

1. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff wird inhaltlich durch das **Orac-Skriptum Isak, Europarecht I (Teile 1-3) und die angegebenen Bereiche aus dem** Lehrbuch von **Jaeger, Materielles Europarecht (2017)** abgegrenzt. Dieser Stoff wird in den Vorlesungen „Europarecht - institutionelles Recht“ und „Europarecht - materielles Recht“ behandelt. Angesichts der Fülle des Stoffs können naturgemäß nicht alle Themen in der Vorlesung behandelt werden; **an ihrer Prüfungsrelevanz ändert sich dadurch nichts!** Darüber hinaus wird empfohlen, Fallsammlungen für die Prüfungsvorbereitung heranzuziehen.

Eine **Liste prüfungsrelevanter Fälle** ist auf der Homepage des Instituts verfügbar (<https://europarecht.uni-graz.at/de/studieren/fachpruefung-europarecht/>). Es wird nicht erwartet, dass jeder einzelne Fall für sich genommen im Detail referiert werden kann; wohl aber ist in der Beantwortung der Fragen bzw. der Falllösung auf die zentralen Aussagen in der betreffenden Entscheidung und ggf. die Begründung durch den EuGH Bezug zu nehmen.

2. Studienunterlagen:

EUR I:

Isak, Europarecht I, Teile 1-3, Orac Rechtsskriptum (2018)

EUR II:

Jaeger, Materielles Europarecht (2017);

- Grundlagen Binnenmarkt, S. 1 – 37
- GF/Freizügigkeit/Unionsbürgerschaft, S. 39 – 221
- Kartellrecht (Kartellverbot, Missbrauchsverbot), Verfahren, S. 261- 329
- Beihilferecht, S. 339 – 399

sowie optional als Erweiterung und Ergänzung auch:

Hafner/Kumin/Weiss, Recht der Europäischen Union (2. A. 2019)

Hummer/Vedder/Lorenzmeier, Europarecht in Fällen (6. A. 2016)

Klamert, EU-Recht (2. A. 2018)

3. Organisatorisches

Beachten Sie die **An- und Abmeldefristen** in UGO! Kommissionelle Prüfungen müssen im Dekanat angemeldet werden!

Bitte bringen Sie Ihren **Studentenausweis** mit.

Vor der Registrierung erfolgt die Kontrolle der von Ihnen mitgebrachten Unterlagen. Als Unterlagen sind **ausschließlich gebundene, unkommentierte Textausgaben** des EUV und des AEUV (Kodex Europarecht, Sammlung Beck-Texte usw., nicht aber z.B. die Kodizes Verfassungsrecht bzw. Arbeitsrecht) sowie die (vom Institut herausgegebene) **Sammlung von Sekundärrechtsakten** zugelassen. Sollten konkrete Formulierungen aus nicht in dieser Sammlung enthaltenen Sekundärrechtsakten für die Falllösung relevant sein, werden die entsprechenden Bestimmungen den Prüfungsfragen beigelegt.

Die Texte dürfen farbliche Hervorhebungen sowie Verweise auf andere Bestimmungen enthalten. **Nicht erlaubt sind sonstige textliche Anmerkungen.**

Erlaubt sind demnach lediglich Verweise der folgenden Art:

- Art. 10 EUV
- Art 289 AEUV
- Art 7 RL 2004/38/EG,

jedoch keine darüber hinaus gehenden Anmerkungen im Gesetzestext selbst oder auf am Gesetztext angebrachten Klebezetteln. Insbesondere auf den Klebezetteln (Post-Its) sind nur Verweise auf ein Gesetz bzw einen Vertrag wie etwa „EUV“ oder „GO/Rat“ und nur Bestimmungen in Form „Art 12“ zulässig, jedoch **keine Überschriften, Inhalte oder Stichworte!**

Sollte sich bei der Kontrolle der Unterlagen erweisen, dass die Texte in unzulässiger Weise ergänzt wurden, so werden diese **abgenommen**. **"Bereinigungen" durch Radierungen sind dann nicht mehr möglich!**

Für die Prüfung ist ausschließlich das vom Institut beigestellte Papier zu verwenden. Die Umschlagbögen sind nicht zu beschreiben.

Aufgrund bestimmter Erfahrungen dürfen Mobiltelefone samt Zubehör, Tablets u.ä. nicht zur Fachprüfung mitgenommen bzw. müssen diese nachweislich ausgeschaltet mit den Taschen abgelegt werden!

Es wird auf § 33 der Studienrechtlichen Bestimmungen verwiesen:

§ 33 Durchführung von Prüfungen im Allgemeinen

(5) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt und diese Hilfsmittel noch vor einer Beurteilung entdeckt, sind die unerlaubten Hilfsmittel für den restlichen Prüfungszeitraum abzunehmen und die bis zum Zeitpunkt der Abnahme der unerlaubten Hilfsmittel erbrachten Prüfungsleistungen sind als nicht erbracht zu bewerten. In den Prüfungsunterlagen ist ein entsprechender Vermerk über die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel aufzunehmen.

(6) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt und damit ein positiver Prüfungserfolg erschlichen, ist die Prüfung mit Bescheid für nichtig zu erklären und die Prüfung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

4. Prüfungsmodus

Die Fachprüfungen umfassen **drei Prüfungsteile (-fragen)**. Für alle Teile gilt, dass die Ausführungen eine **Antwort auf die konkret gestellte(n) Frage(n)** enthalten müssen. Dazu ist es unbedingt notwendig, die **Angaben genau zu lesen** und sich insbesondere bei der Falllösung auf den gegenständlichen Sachverhalt zu beziehen.

Mit der **ersten Frage** wird europarechtliches Wissen abgefragt; diese Frage ist möglichst knapp und präzise zu beantworten. Es sind entweder

- **europarechtliche Begriffe** oder
- die **europarechtliche Bedeutung von Dokumenten zu erklären**.

Die **zweite Frage** ist in Form eines kleinen „Aufsatzes“ („**Essay**“) zu beantworten, wobei eine selbständige und schlüssige Argumentation unter Heranziehung der einschlägigen Materialien gefordert ist. Es genügt nicht, Textbausteine zu einzelnen Punkten aneinanderzufügen, sondern es ist immer auch kapitelübergreifend zu denken und zu argumentieren. Wichtig ist, dass die Ausführungen tatsächlich eine Antwort auf die konkret gestellte(n) Frage(n) und nicht bloß zu einzelnen Begriffen, Bestimmungen usw. darstellen. Wünschenswert und jedenfalls sinnvoll wäre auch eine grobe Strukturierung des Aufsatzes durch Zwischenüberschriften o.ä.

Die **dritte Frage** erfordert eine Falllösung, wobei den meisten Fällen – aber nicht zwingend – ein Sachverhalt aus dem Bereich des materiellen Europarechts zugrunde liegt. Bei dieser Falllösung kommt es darauf an,

- sich zunächst Klarheit über den maßgeblichen Sachverhalt zu verschaffen; es macht sicherlich Sinn, dafür einige Zeit aufzuwenden und sich ggf. durch Anfertigen einer einfachen Skizze den Sachverhalt zu veranschaulichen. Eine falsche oder auch nur ungenaue Vorstellung vom Sachverhalt führt nahezu zwingend zu falschen Lösungswegen! Es sollten auch nicht Annahmen in den Sachverhalt „hineingelesen“ werden, die dort keine Grundlage

haben.

- Bei Fragen zu den Grundfreiheiten und zur Unionsbürgerschaft sind die in den Lehrveranstaltungen und Studienbüchern verwendeten Falllösungsschemata anzuwenden; da solche in dieser Form für die Bereiche des Wettbewerbs- und Beihilfenrechts nicht üblich sind, ist dort wie bei anderen juristischen Falllösungen auch der Sachverhalt im Hinblick auf die in Frage kommenden Regelungen tatbestandsmäßig zu prüfen und sind die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Am Ende der Fallprüfung muss jedenfalls – wie im wirklichen juristischen Leben – eine Lösung stehen, d.h. diese kann nicht darin bestehen, gewissermaßen dem Prüfer die Auswahl der richtigen Lösung zu überlassen. Sind mehrere Alternativen denkbar und vertretbar – was durchaus vorkommen kann –, so muss am Ende eine durch entsprechende Argumente begründete klar erkennbare Entscheidung für die eine oder andere Lösung erfolgen!

5. Benotung

Für eine positive Benotung der Fachprüfung müssen 2 der 3 Prüfungsteile (Fragen) positiv absolviert werden.

Folz e.h.

Isak e.h.